

EMR Nachricht: Neue Bedingungen für die Osteopathie

Am 1. Februar 2020 ist es soweit: Das neue Gesundheitsberufegesetz (GesBG) tritt mit den zugehörigen Verordnungen in Kraft. Damit wechselt die Zuständigkeit im Bereich der Osteopathie von den Kantonen zum Bund. Und die Anforderungen an die Ausbildung sowie die Voraussetzungen, um als Osteopathin oder Osteopath tätig sein zu dürfen, werden schweizweit vereinheitlicht.

Dies sind die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst:

- Mit dem neuen GesBG wird die Berufsausübung in allen Kantonen bewilligungspflichtig – bisher ist das im Kanton Zürich nicht der Fall. In den Übergangsbestimmungen ist dafür eine Frist von fünf Jahren festgelegt, also bis zum 1. Februar 2025. Die Berufsausübungsbewilligung für Osteopathie setzt den Master-Abschluss oder das GDK-Diplom (Gesundheitsdirektorenkonferenz) voraus respektive einen gleichwertigen ausländischen Abschluss.
- Wer neu als Osteopathin oder Osteopath tätig sein will, benötigt dafür in Zukunft den entsprechenden Master-Abschluss. Dieser kann an der [Hochschule für Gesundheit Freiburg](#) erworben werden. Das dem Master gleichgestellte [GDK-Diplom](#) wird nur noch bis längstens Ende 2023 ausgestellt.
- Künftig beurteilt das [Schweizerische Rote Kreuz](#) (SRK) die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome (bisher durch GDK). Ob die Möglichkeit einer Anerkennung gegeben ist, lässt sich über www.precheck.ch herausfinden. Über dieses Onlineportal des SRK erfolgt eine obligatorische und kostenlose erste Beurteilung der Unterlagen. Falls keine direkte Anerkennung möglich ist, weil der ausländische Abschluss gegenüber dem schweizerischen wesentlich abweicht, kann das SRK Ausgleichsmassnahmen verordnen.

Was bedeutet das neue Gesetz?

Wenn Sie schon über eine Berufsausübungsbewilligung für Osteopathie eines Kantons verfügen, behält diese laut GesBG ihre Gültigkeit für diesen Kanton. Wenn Sie bisher keine Berufsausübungsbewilligung gebraucht haben – wie im Kanton Zürich – und in eigener fachlicher Verantwortung als Osteopathin oder Osteopath tätig sind, müssen Sie bis spätestens 1. Februar 2025 über die Bewilligung verfügen.

Wer nicht in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist, sondern unter fachlicher Aufsicht einer Osteopathin oder eines Osteopathen, benötigt gemäss GesBG keine Berufsausübungsbewilligung. In diesem Fall gibt die Bewilligungsstelle des jeweiligen Kantons Auskunft über allfällige kantonale Vorschriften.